

dieses Jahres errichteten Statuten unter Bewilligung der im § 10 enthaltenen Rechtsvergünstigung, sowie unter ausdrücklicher Ertheilung der Rechte einer Körperschaft und der im § 24 des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22sten November 1850 gedachten Ermächtigung, sich mit anderen Vereinen in Verbindung zu setzen, die erforderliche Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß den Bestimmungen dieser Statuten allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Indem bei jeder künftigen Veränderung dieser Statuten die Entschließung wegen deren Bestätigung vorbehalten bleibt, ist zu dessen Allen Beurkundung gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

ausgefertigt und unter Beidrückung Unseres Königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 9ten Juli 1860.

**Johann.**



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.  
Dr. Johann Heinrich August von Behr.

**Statuten**

der Genossenschaft des Johanniterordens der Balley Brandenburg im Königreiche Sachsen.

zc. zc.

**§ 10.**

Der Convent führt ein Siegel, in dessen Mitte sich das Johanniterkreuz mit der Umschrift befindet:

„Johanniterorden Königreich Sachsen“,

dessen Beidrückung bei allen Schriften des Convents und Vereins zur Legitimation der Unterzeichner in der Eigenschaft, in welcher sie unterzeichnet haben, genügt.

zc. zc.

---

**№. 53) Bekanntmachung,**

die Aufhebung des Gerichtsamtes Hohnstein betreffend;

vom 10ten August 1860.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist vom Justizministerium im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Finanzen die Aufhebung des Gerichtsamtes Hohnstein beschlossen und zu Ausführung dieses Beschlusses Folgendes bestimmt worden: